

FAX — DECKBLATT B

Von: Dmitry Bagrash · JVA Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren · Buch-Nr. 327/25/7
Rückfragen ausschließlich schriftlich an die vorstehende Anschrift oder an bagrash.presse@gmail.com

An: Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Eißholzstraße 30-33

10781 Berlin

Fax: (030) 9015 2727

Datum: 02.09.2026 Seitenzahl inkl. Deckblatt: _____

**Betreff: Strafanzeige · zugleich Hinweis auf Besorgnis der Befangenheit der Berliner
Strafverfolgungsbehörden und Anregung der Abgabe**

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Groß und gegen Oberstaatsanwalt Klaus-Michael Wachs.

Ich bin mir bewusst, dass die Anforderungen an § 339 StGB sehr hoch sind und dass allein die zuständige Strafverfolgungsbehörde beurteilen kann, ob die Schwelle erreicht ist. Ich beurteile das nicht.

Zugleich weise ich auf Folgendes hin: Ihre Behörde ist in dem Verfahren, um das es geht, selbst Verfahrensbeteiligte. Sie hat die Anklage erhoben und im Vollstreckungsverfahren gegen meine Entlassung plädiert; einer der Angezeigten ist Oberstaatsanwalt bei einer Berliner Behörde. Eine Prüfung durch Ihr Haus wäre eine Prüfung in eigener Sache.

Ich rege daher an, die Sache an eine außerhalb Berlins ansässige Generalstaatsanwaltschaft abzugeben oder auf eine solche Zuweisung hinzuwirken.

Ich übermittle diese Anzeige per Telefax, weil Ihr Haus auf seiner Internetseite ausdrücklich darauf hinweist, dass rechtsverbindliche Erklärungen, die der Schriftform bedürfen, nicht per E-Mail abgegeben werden können.

Ergänzend teile ich mit, dass ich am 01.09.2026 Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Kammergerichts vom 18.08.2026 und des Landgerichts Berlin I vom 24.06.2026 erhoben habe. Diese Verfassungsbeschwerde betrifft ausschließlich das Vollstreckungsverfahren und ist nicht Gegenstand dieser Anzeige.

Ich bitte um Mitteilung des Aktenzeichens und der bearbeitenden Stelle.

Übermittelt werden

- Gesondertes Anzeigeschreiben (dieses Deckblatt)
- Eidesstattliche Versicherung vom 28.08.2026 (Anlage 192_F2)
- Eidesstattliche Versicherung vom 30.08.2026 (Anlage 193_F2)
- Auszug: Urteil des LG Berlin I vom 22.07.2024, Seiten 2, 29–31 und 38
- Ergänzungsbeschluss vom 30.07.2025 (Anlage 65_F2)

Sämtliche genannten Originaldokumente werden auf Anforderung unverzüglich in Kopie nachgereicht. Der vollständige Dokumentenbestand ist einsehbar unter <https://bagrash-justice.com/de/verfassungsbeschwerde-2026-09.html>

Mit freundlichen Grüßen



Dmitry Bagrash · Vorsitzender Unkremlin e. V. (VR 39791 B, Berlin)

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

gemäß § 156 StGB

Ich, Dmitry Bagrash, geboren am 09.05.1968 in Moskau, derzeit Justizvollzugsanstalt Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren, Buch-Nr. 327/25/7, versichere hiermit an Eides statt und bin darüber belehrt, dass eine vorsätzlich falsche eidesstattliche Versicherung nach § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird:

I. Zum Inhalt meines letzten Wortes am 22.07.2024

1. In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin I, Az. (522 Ks) 176 Js 4/22 (5/23), Vorsitzender Richter am Landgericht Groß, habe ich am 22.07.2024 das letzte Wort nach § 258 Abs. 2 StPO erhalten.
2. Am Ende meines letzten Wortes habe ich sinngemäß und dem wesentlichen Inhalt nach erklärt: Ich werde nach meiner Entlassung mein eigenes Strafverfahren vom Deutschen Bundestag untersuchen lassen, damit das System zur Aufdeckung und Neutralisierung russischer Agenten in Deutschland geändert werden kann.
3. Ich habe diese Ankündigung nicht abstrakt formuliert, sondern ausdrücklich auf mein eigenes Verfahren und auf die daran beteiligten Berliner Justiz- und Sicherheitsbehörden bezogen.
4. Diese Erklärung habe ich am 17.01.2025 und am 20.01.2025 gegenüber einer Rechtspflegerin des Amtsgerichts Tiergarten in der Justizvollzugsanstalt Moabit zur Niederschrift wiederholt. Sie ist Bestandteil der „Ergänzung zur Revisionsbegründung Teil 1“ vom 20.01.2025, die nach §§ 344, 345 StPO zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt wurde.

II. Zu den Unterbrechungen des letzten Wortes

5. Während meines letzten Wortes wurde ich vom Vorsitzenden Richter Groß mindestens dreimal unterbrochen: als ich über meine politische Tätigkeit gegen das Regime der Russischen Föderation sprach, als ich die Beschlagnahme des Banners „Putin is a Killer“ im September 2021 ansprach, und als ich zur Corona-Soforthilfe und zur Rambach Industrie GmbH vortragen wollte.
6. Bei der ersten dieser Unterbrechungen wurde mir sinngemäß erklärt, meine politische Tätigkeit sei irrelevant; mir wurde die Entziehung des letzten Wortes in Aussicht gestellt.
7. Ein Sitzungsprotokoll der Hauptverhandlung ist mir bis heute nicht zugänglich gemacht worden. Ich kann meine Angaben daher nicht durch Einsicht in das Protokoll belegen und versichere sie deshalb an Eides statt.

III. Zum Besuch von Prof. Dr. Andreas Heinemann-Grüder im September 2024

8. Anfang September 2024 besuchte mich Prof. Dr. Andreas Heinemann-Grüder in der Haft.
9. Dieser Besuch stand unter Beobachtung des Landeskriminalamts Berlin. Mir wurde vor bzw. bei dem Besuch ausdrücklich untersagt, mit dem Besucher über mein laufendes Strafverfahren zu sprechen.

10. Ich konnte Prof. Heinemann-Grüder lediglich mitteilen, dass ich zu meinen Verteidigern keinen tragfähigen Kontakt mehr hatte und dass ich Ermittlungen gegen Oberstaatsanwalt Klaus-Michael Wachs einleiten wollte.

11. Prof. Dr. Andreas Heinemann-Grüder gehört zu den Personen, mit denen ich meine öffentlichen politischen Aktionen seit 2021 fachlich abgestimmt habe. Ich habe ihn in meinem letzten Wort ausdrücklich als Zeugen dafür benannt, dass sich meine Tätigkeit ausschließlich auf legalem und offenem Weg gegen russische Agenten und Propagandisten richtete.

IV. Umfang dieser Versicherung

12. Ich versichere den Inhalt der Ziffern 1 bis 11 als eigene Wahrnehmung. Wo ich Äußerungen Dritter wiedergebe, gebe ich sie dem Sinn nach und nicht als wörtliches Zitat wieder; das ist jeweils durch das Wort „sinngemäß“ kenntlich gemacht.

13. Ich behaupte in dieser Versicherung ausdrücklich nicht, dass zwischen der von mir angekündigten parlamentarischen Untersuchung und den nachfolgenden Entscheidungen von Justiz und Vollzug ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Ich versichere allein, dass ich diese Ankündigung wie unter Ziffer 2 beschrieben abgegeben habe.

14. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass diese Versicherung dem Abgeordnetenhaus von Berlin, dem Deutschen Bundestag, Gerichten, Behörden und der Presse vorgelegt und im Wortlaut veröffentlicht wird.

Großbeeren, den 28.08.2026

A handwritten signature in dark ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, somewhat abstract representation of the name.

Dmitry Bagrash

Vorsitzender Unkremlin e. V. (VR 39791 B, Berlin)

JVA Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren · Buch-Nr. 327/25/7

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

gemäß § 156 StGB — Teil 2

Zur Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. Andreas Heinemann-Grüder und zu weiteren Vorgängen im Ermittlungs- und Hauptverfahren

Ich, Dmitry Bagrash, geboren am 09.05.1968 in Moskau, derzeit Justizvollzugsanstalt Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren, Buch-Nr. 327/25/7, versichere hiermit an Eides statt und bin darüber belehrt, dass eine vorsätzlich falsche eidesstattliche Versicherung nach § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird:

I. Zur Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Andreas Heinemann-Grüder seit 2020

1. Im September 2020 führte ich meine erste, neun Wochen andauernde Dauerkundgebung gegenüber der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin durch. Im Anschluss daran lernte ich Prof. Dr. Andreas Heinemann-Grüder kennen.

2. Nach dieser Aktion verfasste ich ein Programm zur Abwehr der von der Russischen Föderation ausgehenden Bedrohung in Europa. Prof. Heinemann-Grüder hat dieses Programm mit meiner ausdrücklichen Erlaubnis bei der Ausarbeitung eines parteiübergreifenden Koalitionspapiers verwendet, an dem er zu jener Zeit arbeitete.

3. Seitdem stand ich mit ihm und mit weiteren Politikwissenschaftlern in ständigem Austausch. Zweck dieses Austauschs war, meine Vorschläge und Botschaften an die deutsche Bundesregierung präziser zu formulieren und Missverständnisse zu vermeiden. Ich verfasste dabei deutlich mehr Texte, als später veröffentlicht wurden; sie beruhten auf meiner Kenntnis der Lage innerhalb Russlands und der Verwundbarkeiten des dortigen Regimes. Prof. Heinemann-Grüder passte diese Thesen für den deutschen politischen Betrieb an.

4. Neben den Straßenaktionen erstellte ich eine namentliche, schriftlich belegte Datenbank russischer Sicherheitskräfte, die an der Niederschlagung von Protesten innerhalb Russlands beteiligt waren, mit dem Ziel, ihnen die Einreise nach Europa zu verwehren. Diese Datenbank stieß in Deutschland auf kein behördliches Interesse. Ich führte sie dennoch fort.

II. Zu den Haftbesuchen unter polizeilicher Beobachtung

5. Nach meiner Festnahme besuchte mich Prof. Heinemann-Grüder mehrfach in der Haft. Diese Besuche fanden sämtlich unter polizeilicher Beobachtung statt.

6. Bei diesen Besuchen hat Prof. Heinemann-Grüder den anwesenden Polizeibeamten nach meiner eigenen Wahrnehmung wiederholt angeboten, umfassende Angaben zu meiner Tätigkeit zu machen. **Nach meinem Kenntnisstand ist er zu keinem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens als Zeuge vernommen worden.**

7. Er äußerte dabei sinngemäß mehrfach, Bewohner eines Anwesens in der Leipziger Straße stünden im Dienst russischer Nachrichtendienste. Eine Reaktion der anwesenden Beamten auf diese Angabe habe ich nicht wahrgenommen.

III. Zur ersten Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung

8. Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin I dauerte etwa elf Monate. Auf Betreiben meiner Verteidiger wurde Prof. Heinemann-Grüder schließlich als Zeuge geladen. Er lebt und arbeitet in Bonn und lehrt an der dortigen Universität; er reiste eigens zur Hauptverhandlung nach Berlin an.

9. Nach den formalen Fragen wurde er gefragt, ob wir einander kennen. Er bejahte dies und erklärte, ihm sei meine politische Tätigkeit gut bekannt, da ich mich stets mit ihm beraten habe.

10. Auf die Frage, wie häufig wir nach Beginn des Krieges gegen die Ukraine — konkret im Zeitraum März bis Mai 2022 — Kontakt hatten, antwortete er, der Kontakt sei häufig gewesen. Er nahm daraufhin **im Sitzungssaal sein Mobiltelefon zur Hand, rief unseren Nachrichtenverlauf auf und teilte dem Gericht mit, wir hätten in jenem Zeitraum praktisch jeden zweiten Tag miteinander kommuniziert.**

11. Unmittelbar darauf griff Oberstaatsanwalt Wachs ein. Er wies darauf hin, im Internet sei ein Video erschienen, in dem Prof. Heinemann-Grüder ein Interview gebe. **Von diesem Punkt an richteten sich die Fragen nicht mehr auf meine Tätigkeit oder auf die Reaktionen, die sie auslöste, sondern darauf, was der Zeuge über mein Verfahren wusste und woher.**

12. Der Zeuge erklärte, er habe eigene Recherchen zu den Bewohnern des genannten Anwesens in der Leipziger Straße angestellt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese ausnahmslos für russische Nachrichtendienste tätig seien; namentlich hob er dabei Sergey Feoktistov hervor, der zuvor als Zeuge der Anklage vernommen worden war.

13. Ich versichere ausdrücklich nur, dass der Zeuge dies so ausgesagt hat. Ich versichere nicht, dass diese Angabe zutrifft; das ist nicht meine Wahrnehmung und ich kann es nicht beurteilen.

14. Auf die Aufforderung, seine Quellen zu benennen, gab der Zeuge an, die Informationen von Stellen des Verfassungsschutzes und des Bundesnachrichtendienstes erhalten zu haben. Staatsanwaltschaft und Gericht verlangten daraufhin in öffentlicher Sitzung die namentliche Benennung der jeweiligen Auskunftspersonen. Der Zeuge benannte die Personen auf Seiten des Verfassungsschutzes; die namentliche Benennung seiner Quelle beim Bundesnachrichtendienst verweigerte er.

15. Aus Gründen des Schutzes der betroffenen Personen gebe ich in dieser Versicherung keine Namen von Bediensteten dieser Behörden wieder. Auf Anforderung eines Gerichts oder einer Strafverfolgungsbehörde bin ich zu vertraulichen Angaben bereit.

16. Der Vorsitzende beendete daraufhin die Vernehmung und legte dem Zeugen sinngemäß nahe, über sein Verhalten und über seine Verantwortung für die Verweigerung einer Antwort gegenüber dem Gericht nachzudenken. Der Zeuge wurde förmlich zu einem weiteren Termin etwa eine Woche später geladen.

IV. Zur zweiten Vernehmung und zum Satz des Vorsitzenden

17. Prof. Heinemann-Grüder reiste erneut eigens aus Bonn an und erschien diesmal in Begleitung eines Rechtsanwalts.

18. Nach den formalen Fragen wurde er gefragt, ob er nunmehr bereit sei, den Namen zu nennen. Er nannte den Namen. Daraufhin erklärte der Vorsitzende, er habe keine weiteren Fragen, und beendete

die Vernehmung. **Der Zeuge hielt sich an diesem Tag insgesamt nicht länger als etwa fünf Minuten im Sitzungssaal auf.**

19. Unmittelbar nachdem sich die Saaltür hinter dem Zeugen geschlossen hatte, sagte der Vorsitzende Richter am Landgericht Groß zu Oberstaatsanwalt Wachs sinngemäß und dem wesentlichen Inhalt nach: **„Herr Staatsanwalt, wozu brauchen wir eigentlich diesen Universitätsprofessor?“**

20. Ich habe diese Äußerung selbst gehört. Ein Sitzungsprotokoll der Hauptverhandlung ist mir bis heute nicht zugänglich gemacht worden; ich kann meine Angabe deshalb nicht durch Protokolleinsicht belegen und versichere sie aus diesem Grund an Eides statt.

21. Im Ergebnis wurde der Zeuge zu keinem einzigen der Umstände befragt, zu denen er geladen worden war: zur Abstimmung meiner öffentlichen Tätigkeit, zu deren Inhalt, zu deren Legalität und zu den Reaktionen, die sie auslöste. **Der einzige Gegenstand, zu dem er ausführlich befragt wurde, war sein eigener Kenntnisstand über mein Verfahren.**

V. Zum Verbot, im eigenen Mobiltelefon nach Zeugen zu suchen

22. Bei meiner zweiten polizeilichen Vernehmung im April 2023 bat ich darum, in dem bei mir sichergestellten, mir gehörenden Mobiltelefon in den Messenger-Nachrichten nach möglichen Zeugen und nach Hinweisen auf mögliche Täter suchen zu dürfen. Der vernehmende Kriminalkommissar Weiß untersagte mir dies. Nach meiner Erinnerung teilte er mir dabei mit, dies beruhe auf einer Weisung der Staatsanwaltschaft.

23. Diesen Vorgang schilderte mein damaliger Verteidiger, Rechtsanwalt Ingo Rische, seinerseits Prof. Heinemann-Grüder. Ich gebe dies als Angabe wieder, die ich von Rechtsanwalt Rische erhalten habe, und nicht als eigene Wahrnehmung.

VI. Zu zwei Vorfällen aus dem Zeitraum vor meiner Festnahme

24. Im Januar 2022 wurde mein Kraftfahrzeug in Brand gesetzt.

25. Im Mai 2022, als ich eine Aktion gegenüber dem Bundeskanzleramt ankündigte, wurde mein WhatsApp-Konto kompromittiert.

26. Beide Vorgänge habe ich im Ermittlungsverfahren vorgetragen. Oberstaatsanwalt Wachs reagierte darauf nach meiner Wahrnehmung mit Spott. Prof. Heinemann-Grüder hätte zu beiden Vorgängen Angaben machen können; er wurde dazu nicht befragt.

VII. Zur Aktion gegenüber der Bundesregierung im Frühjahr 2022

27. Unmittelbar nach Kriegsbeginn fragte ich Prof. Heinemann-Grüder, was Deutschland von Waffenlieferungen an die Ukraine abhalte. Er antwortete sinngemäß, Gegner solcher Lieferungen beriefen sich weiterhin auf eine „historische Schuld“ Deutschlands gegenüber Russland.

28. Daraufhin organisierte ich eine Aktion: Ich verfasste zwei Musterschreiben im Namen russischer Staatsbürger — an Bundeskanzler Olaf Scholz und an den Europaabgeordneten Sergey Lagodinsky. Ich stellte sie als Word- und PDF-Datei öffentlich zur Verfügung, mit bereits eingetragener Empfängeranschrift, so dass jede Person ihren Namen eintragen, unterschreiben und das Schreiben **für 85 Cent Porto** absenden konnte. Prof. Heinemann-Grüder half mir bei den Formulierungen. Die Aktion

wurde von russischen Oppositionellen und von deutschen Unterstützern getragen und ist öffentlich dokumentiert.

29. Diese Aktion fiel in denselben Zeitraum, in dem Unkremlin e. V. in Dokumenten der OSZE erwähnt wurde und in dem sich der Vorgang ereignete, der Gegenstand meiner Verurteilung ist.

VIII. Umfang dieser Versicherung

30. Ich versichere den Inhalt der Ziffern 1 bis 29 als eigene Wahrnehmung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Wo ich Äußerungen Dritter wiedergebe, geschieht dies dem Sinn nach und nicht als wörtliches Zitat; dies ist jeweils durch das Wort „sinngemäß“ kenntlich gemacht.

31. Ich behaupte in dieser Versicherung ausdrücklich nicht, dass Oberstaatsanwalt Wachs eine Vernehmung des Zeugen im Ermittlungsverfahren untersagt hat. Ich versichere allein, dass der Zeuge sich mehrfach zur Aussage bereit erklärt hat und nach meinem Kenntnisstand gleichwohl nicht vernommen wurde.

32. Ich behaupte ebenso wenig, dass die unter Ziffer 24 und 25 geschilderten Vorfälle von bestimmten Personen oder Stellen veranlasst wurden. Ich versichere allein, dass sie sich ereignet haben.

33. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass diese Versicherung dem Abgeordnetenhaus von Berlin, dem Deutschen Bundestag, Gerichten, Behörden und der Presse vorgelegt und im Wortlaut veröffentlicht wird — mit Ausnahme der unter Ziffer 15 zurückgehaltenen Namen.

Großbeeren, den 30.08.2026



Dmitry Bagrash

Vorsitzender Unkremlin e. V. (VR 39791 B, Berlin)

JVA Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren · Buch-Nr. 327/25/7

Rechtsanwalt Bernd P. Römer

als Verteidiger

Rechtsanwalt Elvis Jochmann

als Verteidiger

Rechtsanwalt André Rösler

als Verteidiger am 29. September 2023

Justizobersekretärin Schlägel

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
am Tag der Urteilsverkündung

in der Sitzung vom 22. Juli 2024 für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit versuchter Brandstiftung mit Todesfolge, wegen Computerbetruges, wegen Entziehens elektrischer Energie und wegen Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

5 (fünf) Jahren und 4 (vier) Monaten

verurteilt.

Gegen den Angeklagten wird die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 16.206,26 Euro angeordnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

ergänzend an, dass es sich hier um eine industriell gefertigte Grundplatine handele, die man als Bausatz frei erwerben könne, um sie entsprechend der Anleitung und dem jeweils vorgesehenen Zweck an dafür vorgesehenen Lötstellen mit elektronischen Bauteilen zu bestücken. Von der Platine hätten zwei Bruchstücke sichergestellt werden können. Anhand deren Lötseiten habe er erkennen können, dass an allen vollständig erkennbaren Positionen elektronische Bauteile verlötet gewesen seien. Er könne jedoch, da er nicht die vollständige Platine mit allen zugehörigen Bauteilen zur Verfügung gehabt habe, nicht nachvollziehen, welche Intention damit konkret verfolgt worden sei. Ein von ihm als solcher identifizierter Kondensator könne vorbehaltlich dieser Einschränkung im Rahmen von USBV zum Beispiel genutzt werden, um einen Fernzünder vor störenden Außensignalen zu schützen. Er könne aufgrund der überwiegenden Zerstörung aus rein fachlicher Sicht nicht sicher beurteilen, ob es sich bei der USBV um eine Attrappe handele oder nicht.

Zur beabsichtigten Umsetzung der USBV und Inbrandsetzung des Gebäudes hat die Kammer KHK Warmuth vom LKA 522 gehört. Er hat sich im Bereich Sprengstoffermittlung aus- und weiterbilden lassen und wird seitdem, so auch im vorliegenden Fall, als Berater zu Fragen des Aufbaus und der möglichen Wirkungsweise von Spreng- und Brandvorrichtungen hinzugezogen. Er gab an, davon auszugehen, dass das über die Elektronik verursachte Feuer die mit dem Kraftstoff-Gemisch gefüllten Kunststoffbehälter – den Kanister und die Colaflasche – aufgeschmolzen hätte und so weitere Brandlast entstanden wäre, was aufgrund der erheblichen Hitzeeinwirkung innerhalb der räumlich beengten Verhältnisse im Lichtschacht naheliegend die Umsetzung der ebenfalls verbauten Gaskartusche zur Folge gehabt hätte. Der dadurch plötzlich entstehende Druck wäre naheliegend durch die beengten Verhältnisse im Schacht nicht nach oben, sondern seitlich entwichen und hätte seiner – des Zeugen – Einschätzung nach die Fensterscheibe zum Bersten gebracht. KHK Warmuth ging dabei – was die Kammer, ebenso wie seine übrigen dargelegten Ausführungen, auch aus laienhafter Sicht als grundsätzlich nachvollziehbar erachtet hat – davon aus, dass der Brand so entweder das Gebäude selbst erfasst oder über den Keller ins Innere des Hauses gelangt wäre.

(b) Ausführungen der Brandsachverständigen

Erst die Sachverständige Dr. Cox – Diplomchemikerin und Leiterin des Fachbereichs Brand und Raumexplosion beim BKA – konnte schließlich schlüssig und überzeugend darlegen, weshalb ein Inbrandsetzen des Gebäudes durch die USBV hier nicht möglich gewesen sei, nämlich im Wesentlichen aufgrund der mangelnden Luft- bzw. Sauerstoffzufuhr im Schacht. Frau Dr. Cox war während bereits laufender Hauptverhandlung – am 28. August 2023 – durch den Vorsitzenden mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage beauftragt worden, ob unter Berücksichtigung des konkreten Ablageortes die in Rede stehende USBV geeignet gewesen wäre, einen Brand oder

(auch) eine Explosion herbeizuführen und welche Folgen für diesen Fall zu erwarten gewesen wären.

Dieses Brandsachverständigengutachten wurde von Frau Dr. Cox am 27. September 2023 per E-Mail eingereicht und am darauffolgenden Tag vom Vorsitzenden an die Verfahrensbeteiligten weitergeleitet; im Hauptverhandlungstermin vom 15. November 2023 ist die Sachverständige hierzu gehört worden.

Insoweit führte sie aus, dass es sich bei der in den Kunststoffbehältern enthaltenen Flüssigkeit grundsätzlich um gut brennbares Material handle. Um eine Flüssigkeit zum Brennen zu bringen, müsse diese durch Hitze in einen gasförmigen Zustand überführt werden. Anschließend müsse sich ein brennbares Dampf-Luft-Gemisch bilden, wobei das für eine Brennbarkeit erforderliche Verhältnis von Luft und Dampf von Flammpunkt und Dampfdruck der Flüssigkeit abhängе, also stoffspezifisch sei. Nach der Inbrandsetzung „hänge“ das Feuer an der Flüssigkeit und verbreite sich mit ihr. Da die genaue Zusammensetzung des hier eingesetzten Altöl-Kraftstoffgemischs nicht bekannt sei, könne sie diese Parameter für den vorliegenden Fall nicht näher bestimmen; aus ebendiesem Grund seien auch von einem Brandversuch, der die vorliegenden Gegebenheiten nachstelle, keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten. Jedoch sei für eine Zündung grundsätzlich und unabhängig von den stoffspezifischen Voraussetzungen eine ausreichende Sauerstoffzufuhr erforderlich. Anhand der vom LKA für ihre Begutachtung ermittelten Abmessungen des Lichtschachts könne sie – die Sachverständige – ausschließen, dass eine solche hier gewährleistet wäre.

Dementsprechend sei – eine funktionierende Elektronik unterstellt – davon auszugehen, dass eine Inbrandsetzung der Streichhölzer und der katalysierend wirkenden Grillanzünder sicher ausgereicht hätte, um ein Loch in die Colaflasche zu brennen und damit auch Flüssigkeit austreten zu lassen. Selbst wenn diese in die gasförmige Phase überführt und so in Brand gesetzt worden wäre, wäre die brennende Flüssigkeit jedoch beim Auslaufen auf den materialbedingt eher kalten Steinboden getroffen und so, auch aufgrund der schlechten Sauerstoffzufuhr im Schacht, höchstwahrscheinlich wieder erloschen.

Ein Inbrandsetzen des Gebäudes sei theoretisch entweder über ein Eintreten der Flüssigkeit über das Kellerfenster oder durch ein Entzünden der Außenwand denkbar.

Für ein Eintreten der Flüssigkeit ins Gebäude hätte diese jedoch zunächst den Boden des Schachts bedecken müssen, um sodann über den Fensterrahmen zu gelangen. Selbst wenn das Feuer lange genug gebrannt hätte, um die doppelverglasten Fensterscheiben hitzebedingt zum Bersten zu bringen, sei jedoch auch dieses Szenario anhand der Abmessungen des Schachts nahezu auszuschließen.

Die von KHK Warmuth dargelegte Vorstellung von der Wirkung der an der USBV angebrachten Campinggaskartusche sei aus ihrer fachlichen Sicht tatsächlich eher fernliegend. Zum einen sei der Boden dieser Kartuschen in der Regel sicherheitsbedingt nach innen gewölbt, damit sich das darin befindliche Butangas bei ungewollt zu hoher Erwärmung ausdehnen könne und so ein Zerplatzen möglichst vermieden werde. Selbst wenn es dennoch hierzu gekommen und dadurch flüssiges oder gasförmiges Butan ausgetreten wäre, hätte dies allenfalls eine kurze Stichflamme zur Folge gehabt. Für eine explosionsartige Umsetzung der Kartusche hätte nämlich wiederum eine gute Durchmischung – von 1,5 bis 10 % Butan mit Luft – erreicht werden müssen, was vorliegend aufgrund der unzureichenden Ventilation im Schacht sehr unwahrscheinlich sei, ebenso wie ein Abheben der Kartusche mit dadurch bedingter Zerstörung der Fensterscheibe.

Ein Inbrandsetzen des Gebäudes über die Außenwände sei, weil die brennende Flüssigkeit dort nicht hingelangt wäre, praktisch nicht denkbar; auch die besagte Stichflamme wäre hierfür zu kurz gewesen, um die für ein Inbrandsetzen erforderliche Intensität eines Kontakts des Feuers mit der Außenwand zu erreichen.

(c) Würdigung im Hinblick auf die Intention des Angeklagten

Die Kammer hat zur Feststellung der Intention des Angeklagten die aus insoweit laienhafter Sicht naheliegende Einschätzung von KHK Warmuth zugrundegelegt.

Soweit die Verteidigung in ihrem Beweisantrag vom 23. April 2024 vorgetragen hat, dem Angeklagten wäre – seine Täterschaft unterstellt – aufgrund seiner Kenntnisse zur Leistungssteigerung von Pkw mit Verbrennungsmotoren zwingend bewusst gewesen, dass eine Umsetzung der USBV am konkreten Ablageort „zum Scheitern verurteilt“ sein würde, so erschien diese Schlussfolgerung bereits angesichts der Tatsache, dass diese zeitlich nach den sachverständigen Ausführungen von Frau Dr. Cox dargelegt wurde, wenig offensichtlich; hierbei wurde jedoch nicht übersehen, dass es dem Angeklagten freisteht, den Zeitpunkt einer (ergänzenden) Einlassung zur Sache selbst zu wählen, ohne dass dies zu seinem Nachteil gewertet werden darf.

Im Übrigen war aus diesem beruflichen Hintergrund des Angeklagten nicht die für die hier relevante Beurteilung maßgebliche Kompetenz herzuleiten, da es insoweit an der Vergleichbarkeit der Zielsetzungen mangelte. Denn während es dem Angeklagten in seinem beruflichen Bereich – was der im Beweisantrag benannte Zeuge Lindemann entsprechend berichtete – darum ging, unter anderem durch das Variieren des Luft-Kraftstoff-Mischverhältnisses in einem Verbrennungsmotor optimale Bedingungen zu schaffen, um dessen Leistungspotential

manipulierten Stromzähler ersparten finanziellen Aufwendungen für den Zeitraum vom 31. Mai 2020 bis zum 14. Dezember 2022 in Höhe von insgesamt 2.206,26 Euro zu berücksichtigen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Groß

Loewenthal

Frank

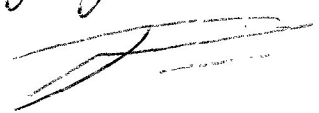
Für die Richtigkeit der Abschrift

Berlin, 14.10.2024



Schlägel
Justizobersekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

Eingang 7.8.25


Landgericht Berlin I

Az.: 522 Ks 5/23

176 Js 4/22 V GenStA Berlin



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Dmitry Bagrash,

geboren am 09.05.1968 in Moskau/Russische Föderation, geschieden, Staatsangehörigkeit: russisch, derzeit Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Heidering, B.-Nr. 327/25-7, Ernst-Star-gardt-Allee 1, 14979 Großbeeren,

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Bernd Römer**, Wilmersdorfer Straße 157, 10585 Berlin, Gz.: 300/23

wegen versuchten Mordes u.a.

hat das Landgericht Berlin I - 22. große Strafkammer - Schwurgericht - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Groß, die Richterin am Landgericht Loewenthal und die Richterin am Landgericht Schlimm am 30. Juli 2025 beschlossen:

Das Urteil des Landgerichts Berlin I - 22. große Strafkammer - Schwurgericht - vom 22.07.2024 wird berichtigend wie folgt um die - nach dem Urteilstenor einzufügende - Liste der angewendeten Vorschriften ergänzt:

„§§ 211, 248c Abs. 1, 263a Abs. 1 Var. 2, 303 Abs. 1, 306a Abs. 1 Var. 1, 306c, 22, 23 Abs. 1, 49, 52, 53, 73 Abs. 1 StGB“.

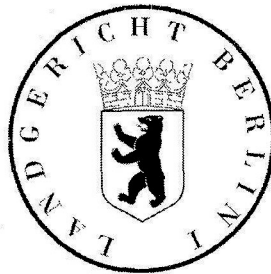
Gründe:

Es liegt ein offensichtliches Schreibversehen vor.

Groß
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Loewenthal
Richterin
am Landgericht

Schlimm
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 05.08.2025

Schlägel, JOsekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Landgericht Berlin I
Landgericht für Strafsachen

Eingang 7.08.25

Landgericht Berlin I, Turmstraße 91, 10559 Berlin

522

Herrn
Dmitry Bagrash
Justizvollzugsanstalt Heidering, B.-Nr. 327/25-7
Ernst-Stargardt-Allee 1
14979 Großbeeren

für Rückfragen:

Telefon: 030 9014-2345

Telefax: 030 9014-5911

Zimmer: A432

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich

donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

E-Mail: stk22@lg-straf.berlin.de

(kein Zugang nach § 32a StPO)

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

522 Ks 5/23

176 Js 4/22 V

Datum

05.08.2025

In dem Strafverfahren gegen
Dmitry Bagrash
wegen versuchten Mordes u.a.

Sehr geehrter Herr Bagrash,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 30.07.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Schlägel, JOSEK'in

Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-straf/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Turmstraße 91
10559 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Turmstraße (U9)
S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7, S9)
Bus 101, 123, 187, 245
Tram M5, M8, M10

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 9014-0
Telefax:
030 9014-2010